

Gastpraktikum

Leitfaden

Christoph Fournier/Thomas Schäfer
Praxisbeauftragte

Einleitung

Das Gastpraktikum ist ein Bestandteil der praktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst. Mit der Einführung der Bachelorstudiengänge und der damit verbundenen Internationalisierung des Studiums zeigt sich ein zunehmendes Interesse der Studierenden an Gastpraktika im Ausland. Im Hinblick auf die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Themenfelder des Studiums rücken neben den klassischen Stellen der staatlichen und kommunalen Verwaltung auch Einsatzorte im Bereich der Unternehmen und Verbände in den Fokus eines möglichen Gastpraktikums. Der nachfolgende in Frage-/Antwortform verfasste Leitfaden basiert auf den Ergebnissen des am 21.01.2015 mit den Studierenden des Fachstudiums I unter Mitwirkung von Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsbehörden und Dozenten der HöV durchgeführten Workshops und soll den Studierenden und Ausbildungsbehörden als Orientierungshilfe für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Gastpraktika dienen.

1. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind bei der Gastausbildung zu beachten?

Die berufspraktischen Studienzeiten finden grundsätzlich bei der Ausbildungsbehörde statt. Für die Dauer von zwei bis drei Monaten sollen die Anwärtinnen und Bewerber bei einer anderen geeigneten Stelle, auch im Ausland, in der Privatwirtschaft oder bei Verbänden, ein Gastpraktikum absolvieren (vgl. § 27 Abs. 2 APOVwD-E2/3).

Von der Möglichkeit eines Gastpraktikums sollte Gebrauch gemacht werden. Das Gastpraktikum dient dem Ziel, den Blick über die eigene Dienststelle hinaus zu weiten. Studierende kommunaler Ausbildungsbehörden können Einblick in wichtige Aufgabengebiete der staatlichen Verwaltung, Studierende der staatlichen Verwal-

tung einen Einblick in die kommunale Selbstverwaltung, insbesondere in die planenden und gestaltenden Aufgaben der Kommunen, erhalten. Ein Gastpraktikum in der Privatwirtschaft oder bei Verbänden soll insbesondere dazu dienen, wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden zu vertiefen und die Arbeitsweise des privaten oder intermediären Sektors kennenzulernen.

Zur Förderung der Internationalisierung der Bachelorstudiengänge kommen auch Stellen im Ausland in Betracht, sofern ausreichende Sprachkenntnisse bei den Studierenden vorhanden sind und der Aufenthalt den Ausbildungszielen dient; insbesondere bieten sich Gastpraktika bei Partnergemeinden der Kommunen an.

(vgl. Nr. 2.2 Anlage II der Studienordnung)

2. Welche geeigneten Stellen bieten sich für ein Gastpraktikum an?

Folgende Stellen kommen für ein Gastpraktikum insbesondere in Betracht:

a) hoheitlicher Bereich:

Bundes- und Landesorgane, Bundes- und Landesministerien, Landesvertretung beim Bund, Bundes- und Landesämter, ADD, SGD, DLR, Hochschul- und Universitätsverwaltungen, Justizverwaltung, Finanzverwaltung, Gerichte (insb. Verwaltungs- und Sozialgericht), Bundes- und Landtagsabgeordnete, Kommunalverwaltungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Zweckverbände,

b) Unternehmen und Verbände:

öffentlich-rechtliche Unternehmen (Bundes- und Landesbetriebe, kommunale Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände), Unternehmen des Bundes, der Länder und der Kommunen in Privatrechtsform (z. B. Wirtschaftsförderungs-GmbH, Tourismusverein e. V.), kommunale Spitzenverbände, Berufsverbände, Kammern (z. B. IHK, HWK); Sozial- und Wohlfahrtsverbände, privatwirtschaftliche Unternehmen (insb. Sparkassen und Banken, Medienunternehmen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Softwareunternehmen/insb. Verwaltungssoftware), Beratungsunternehmen, Rechtsanwälte, Versicherungen,

c) ausländische Stellen:

insb. Partnerschaften des Landes und der Kommunen, EU-Institutionen, EU-Abgeordnete, Landesvertretung bei der EU, Behörden im Ausland, Unternehmen und Verbände im Ausland.

Anwärterinnen und Anwärter in Behördenausbildung können grundsätzlich nicht an dem Praktikantenprogramm des Auswärtigen Amtes im In- und Ausland (Zentrale des Auswärtigen Amtes in Berlin, deutsche Auslandsvertretungen) teilnehmen.

Im Programm **ERASMUS+** (Auslandspraktikum) der EU können Studierende und Graduierte, die ein Praktikum in den Ländern der EU, den EFTA-Staaten, in Mazedonien oder in der Türkei absolvieren, eine finanzielle Förderung (außer bei EU-Institutionen u. EU-Abgeordneten) beantragen und organisatorische Unterstützung erhalten. Anlaufstelle für die Studierenden der HöV Rheinland-Pfalz ist die

Agentur für internationale Hochschul-Mobilität
Rheinland-Pfalz
Jutta Rath, Meike Johann, Claudia Careglio
c/o Hochschule Trier
Raum A 150/151 (Gang zwischen Gebäude A und B)
Schneidershof
D - 54293 Trier

Tel.: 0651/8103-313, -236, -349

Fax: 0651/8103-354

E-Mail: erasmuspraktika@hochschule-trier.de

Sprechzeiten

Montag - Donnerstag

10:00 - 15:00 Uhr

Freitag

10:00 - 12.00 Uhr

weitere Termine nach Absprache

Die Kontaktstelle unterstützt Studierende bereits bei der Auswahl von Stellen für ein Auslandspraktikum. Hierzu steht ihr ein Fundus möglicher Auslandsstellen zur Verfügung.

3. Welche organisatorischen Rahmenbedingungen sind bei einem Gastpraktikum zu beachten?

Während eines Gastpraktikums gelten grundsätzlich die organisatorischen Rahmenbedingungen (z. B. Dienstzeiten, Urlaubsregelungen, Geschäftsordnung) der aufnehmenden Stelle. In disziplinarrechtlicher Hinsicht bleibt die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten der entsendenden Stelle durch das Ableisten des Gastpraktikums unberührt. Gleiches gilt auch für Besoldungs- und Beihilfeansprüche gegenüber dem Dienstherrn.

Die Studierenden haben in Vorbereitung des Gastpraktikums eigenverantwortlich u. a. folgende Aspekte in organisatorischer Hinsicht zu bedenken und das ggfls. Erforderliche zu veranlassen:

- Ist ein ausreichender Auslandskrankenversicherungsschutz vorhanden?
- Welche Maßnahmen sind zur Überbrückung vorhandener Sprachbarrieren erforderlich?
- In welchem Umfang ist ein Impfschutz bei einem Gastpraktikum im Ausland notwendig?
- Sind im Einreiseland Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse zur Durchführung eines Gastpraktikums vorgeschrieben?
- Besteht eine finanzielle Förderungsmöglichkeit für ein Gastpraktikum im Ausland (z. B. Förderprogramm Erasmus +)?
- In welcher Weise ist Wohnraumversorgung gewährleistet?
- Besteht seitens des Dienstherrn die Möglichkeit der Erstattung anfallender Reisekosten?

4. Welche Lernziele soll ein Gastpraktikum unterstützen?

Neben den allgemeinen Vorgaben der Studienordnung (s. o.) sind weitere Lernziele aus den Bereichen Interaktion/Kommunikation anzustreben:

- andere Sichtweise kennenlernen, andere Sprache und Kultur, Sozialkompetenz,
- Kontakte knüpfen und Netzwerke bilden für spätere Tätigkeiten,
- Persönlichkeitsentwicklung/Anpassungsfähigkeit/Flexibilität.

5. In welcher Form sind die nach der StO geforderten Leistungsnachweise zu erbringen?

Für die Beurteilungen und Dokumentationen der Gastpraktika gelten die allgemeinen Bestimmungen zu den Praxismodulen (s. § 47 APO VwD-E2/3, §§ 5 u. 9 StO). Als Leistungsnachweise sind daher grundsätzlich praktische Arbeiten anzufertigen (s. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 APOVwD-E2/3, § 9 Abs. 4 StO), wobei mit Blick auf die besonderen Lernziele eine qualifizierte Dokumentation (z. B. Erfahrungsbericht) der Gastpraktika als gleichwertig anzusehen ist.

6. Welche interkulturellen Kompetenzen sollte ein Gastpraktikum im Ausland erschließen?

Die Studierenden sollen in einer Zeit rasch voranschreitender Globalisierung während eines Gastpraktikums im Ausland Fähigkeiten erlangen, um mit Individuen und Gruppen anderer Kulturen erfolgreich und angemessen zu interagieren. Hierbei sind eine emotionale Kompetenz, eine interkulturelle Sensibilität sowie ein vorurteilsloses Denken die Basis für eine interkulturelle Kommunikation und Zusammenarbeit.

Insgesamt soll durch eine Gastausbildung im Ausland die Teamfähigkeit, die Empathie, die Toleranz, die Anpassungsfähigkeit und somit eine internationale Berufskompetenz gefördert werden.

7. Welche Anforderungen sind an die Person des Ausbildenden im Gastpraktikum zu stellen?

Die allgemeinen Vorschriften zur Qualifikation der Ausbildenden sind entsprechend anzuwenden (vgl. § 6 Abs. 4 APOVwD-E2/3). Sollte den für ein Gastpraktikum vorgesehenen Stellen die Ziele und Inhalte des Studiums nicht ausreichend bekannt sein, sind sie in geeigneter Weise zu informieren, damit insoweit eine fachliche Sorgfalt der Ausbildenden ermöglicht wird.

8. Wie könnte ein Gastpraktikum evaluiert werden?

Im Sinne einer nachhaltigen Qualitätssicherung sind auch die Gastpraktika zu evaluieren. Dies ist durch die nach der Evaluationsordnung der HöV - allerdings nur alle zwei Jahre - durchzuführende Evaluation der berufspraktischen Studienphasen bereits teilweise gewährleistet. Um auch ein gegenseitiges Feedback bei möglichst allen Gastpraktika zu erreichen, sollten neben der regulären studentischen Befragung andere geeignete Evaluationen stattfinden (z. B. Berichte, Gespräche).

9. Werden die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Gastpraktikum einem interessierten Personenkreis zugänglich gemacht?

Es besteht die Möglichkeit, Informationen zu Best-practice-Beispielen eines Gastpraktikums einem interessierten Personenkreis wie folgt zugänglich zu machen:

- Informationsveranstaltung für Studierende des Fachstudiums I
- Jour-Fixe-Tagesordnungspunkt bei der jährlichen Besprechung der Ausbildungsleiter
- Homepage der HöV
- Informationsplattform ILIAS der HöV
- Intranet der Ausbildungsbehörde
- Laufende Fortschreibung und Aktualisierung des vorliegenden Leitfadens